
Eigenbetrieb
„Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“
der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)

Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ZVB) des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)

Stand: Juli 2026

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ZVB)

§ 1 Grundlagen

1. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes GLM berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabepaxis gegeben sind. Es handelt sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die ZVB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AGBen entsprechend.

§ 3 Auftraggeber

Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) ist der Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ der Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Werkleiter.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner

1. Ansprechpartner(in) im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen ist grundsätzlich das Team Stadtforst. Weisungsberechtigt sind weiterhin:
 - Bereichsleiter Liegenschaftsmanagement
 - Werkleiter
 - Oberbürgermeister
2. Der Bereich Stadtforst kann andere Organisationseinheiten bzw. Dienstleister/innen als zuständige Ansprechpartner(innen) benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen für die Auftraggeberin vorzunehmen.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a. das Brandenburgische Vergabegesetz VergGBbg
 - b. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, 2003)
 - c. die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
 - d. etwaige Besondere Vertragsbedingungen
 - e. etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - f. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des
 - g. Eigenbetriebes GLM
 - h. Angebot und Auftragsschreiben
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.

4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin (im Folgenden AN genannt) werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Zuschlages, bzw. Auftragserteilung zu Stande. Der Empfang des Auftragsschreibens/Zuschlags ist vom AN unverzüglich schriftlich dem AG zu bestätigen.
2. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.

§ 7 Qualitätssicherung / Güteprüfung

1. Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des AN sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
2. Der AN sichert dem AG zu, das im Angebot dargestellte Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen unverzüglich dem AG anzuzeigen.
3. Der AG ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort beim AN über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion (Dienstleistung) zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
4. Der AG ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch den AN, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch die Prüfenden des AG mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des AN zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des AN.
5. Für die vom AN kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers nachzuweisen.
6. Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 8 Erfüllungsort, Zahlungsort

1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz des AG (Adresse der Hauptstelle).
2. Der Zahlungsort ist der Sitz der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam, die für den AG zuständig ist.

§ 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

1. Der AN hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
2. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich der AN. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
3. Der AN hat Packstoffe zurück zu nehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Soweit der AG die Transportkosten übernimmt, hat der AN die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagern.

§ 10 Einreichung der Rechnung

1. Der AN hat die Rechnung (Teilrechnung) in einfacher Ausfertigung und getrennt für jedes Objekt beim Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, einzureichen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Betrag einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer bzw. des Bewirkens der Leistung gilt. Der Rechnung ist ein durch den AG zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung (inkl. entsprechender Nachweise) eingereicht werden.

§ 11 Zahlung der Rechnung

1. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Zugang einer nachprüfbaren Rechnung mit einem vom AG quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum.
3. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
4. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte(n) Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen/deren schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
5. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden vom AG unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.

§ 12 Überzahlung/Abtretung

1. Bei Rückforderungen des AGs aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
2. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
3. Abtretungen von Forderungen des ANs gegen den AG werden nur mit schriftlicher Zustimmung des AGs gegen ihn wirksam.

§ 13 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 14 Verpflichtungserklärung seitens des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Der AN beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Der AN beabsichtigt sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c. Der AN eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 15 Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz des Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.

2. Der AN sichert zu, dass er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit dem AG zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist der AG zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.
3. Haftungsregelung:
Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich des AGs als „Stadt Brandenburg an der Havel“, so haftet der AN auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß dem AG zumindest teilweise zuzurechnen ist.

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - b. der AN nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt,
 - c. der AN nicht den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzliche vorgeschriebenen Leistungen nicht, bzw. nicht im vollen Umfang zahlt,
 - d. der AN gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt,
 - e. bei Vorliegen illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit,
 - f. wenn der AN seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt,
 - g. wenn der AN gegen die Mitteilungsverpflichtung nach § 15 dieser ZVB verstößt,
 - h. wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - i. wenn der AG die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 und 334 StGB angeboten hat,
 - j. wenn der AN vorsätzlich im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 17 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch den AG quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt der AG nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 ZVB vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch den AG quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.

§ 18 Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen seitens des AN nicht eingehalten, dann ist der AG berechtigt eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Gründe sowie die Höhe der Vertragsstrafe werden in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt, bzw. ergeben sich aus der Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.
2. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Wenn der AN nachweisen kann, dass es sich nur um leichtes Verschulden bei wenigen Verstößen gegen Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, dann kann der AG von der Einforderung der Strafe absehen.
4. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 19 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für den AG nicht.
2. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 20 Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig eine Entscheidung zu treffen.
2. Den Vertragsparteien steht es frei vor Einschaltung des Schiedsgerichts, einen sachverständigen Dritten zu benennen, der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss sich die nicht benennende Partei mit der Wahl des/der Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei einverstanden sein.

§ 21 Anwendbares Recht

1. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.
2. Der Schriftverkehr mit dem AG sowie Erklärungen und Verhandlungen, erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 23 Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt